

Art. 3.

(Zu §. 19.)

Volksschullehrer, welche längere Zeit dieselbe Schulstelle bekleiden, sollen folgende nach der Dauer der Verwaltung desselben Schuldienstes sich erhöhende jährliche Personalzulagen, als:

vom Schluß des	5. bis zum Schluß des	10. Jahres	21 Fl. = 12 Thlr.
" " "	10. " " "	" " "	35 " = 20 "
" " "	15. " " "	" " "	45½ " = 26 "
" " "	20. Jahres ab	" " "	52½ " = 30 "

aus der Schullehrer-Zulage-Casse erhalten.

Wenn jedoch das Einkommen der Dienststelle den gesetzlichen Minimalatz übersteigt, so wird die Dienstalterszulage um den Mehrbetrag des Dienststeinkommens der Schulstelle im Vergleiche mit dem gesetzlichen Minimalatz reducirt und wird eine Dienstalters-Zulage dann gar nicht gewährt, wenn dieser Mehrbetrag der Dienstalters-Zulage, welche davon abgesehen zu bewilligen sein würde, gleich kommt oder sie noch übersteigt.

Wird ein Lehrer auf sein Bitten auf die von ihm erbetene Schulstelle versetzt, so kommt die ihm bis dahin etwa gewährte Personal- oder Dienstalters-Zulage gänzlich in Wegfall.

Dasselbe tritt auch bei einer Versetzung aus Verwaltungsdrücksichten (cf. §. 33 des Volksschulengesetzes), wenn der dem Lehrer übertragene neue Schuldienst nach der Designation der Schulstelle ein höheres Dienststeinkommen, als der zeither von ihm bekleidete Schuldienst gewährt, insofern ein, daß die zeitliche Dienstalters- oder Personalzulage um den Betrag des Mehrsteinkommens der neuen Schulstelle im Vergleiche mit der bis dahin bekleideten Dienststelle ermäßigt wird.

Art. 4.

(Zu §. 31.)

Diese Personal- oder Dienstalters-Zulage wird bei Berechnung und Feststellung des Ruhestandsgelohes eines zu emeritirenden Lehrers (vgl. §. 34 des Volksschulengesetzes, §. 37 des Staatsdienstgesetzes vom 1. Mai 1850 und §. 50 des Staatsdienstgesetzes vom 10. Mai 1855) nicht mit in Rechnung gebracht.